

A N T W O R T

zu der Anfrage

der Abgeordneten Astrid Schramm (DIE LINKE.)

betr.: Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf die Anfrage „Leichenschau im Saarland“ [Drucksache 15/1686 (15/1618)]

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Die unzureichende Beantwortung meiner Anfrage zur Leichenschau im Saarland erfordert weitere Nachfragen.

Wann ist mit Ergebnissen der von der Landesregierung gemäß Antwort zu Frage 1 in Auftrag gegebenen Studie zu rechnen?

Zu Frage 1:

Die Studie befindet sich zum momentanen Zeitpunkt im Endstadium der Datenerfassung, dies bedeutet, dass etwa 10.000 der annähernd 12.500 Todesbescheinigungen erfasst sind. Ab Oktober ist eine erste Sichtung der Daten und eine erste orientierende statistische Auswertung geplant, deren Ergebnisse im Januar 2017 vorliegen.

Welche Konsequenzen hatten die gemäß Antwort zu Frage 4 aufgeführten Abweichungen der Klassifikation der Todesart? Wurde in den erwähnten 60 Fällen auch obduziert? Wenn ja, waren das klinische oder rechtsmedizinische Obduktionen?

Zu Frage 2:

Nach den hier vorliegenden Informationen wurde bei den erwähnten 60 Fällen zunächst keine Bescheinigung zur Einäscherung ausgestellt. Die Fälle wurden der Polizei gemeldet.

Nach Abschluss der Ermittlungen und Freigabe der Leiche durch die Polizei oder Staatsanwaltschaft wurde eine entsprechende Bescheinigung zur Einäscherung ausgestellt. Bei einem „angehaltenen“ Leichnam wurde eine Obduktion durchgeführt. Hierbei handelt es sich um eine rechtsmedizinische Obduktion.

In der Antwort zu Frage 5 wird entgegen der Fragestellung nur zu den klinischen Sektionen ausgeführt. In welchem Umfang gab es rechtsmedizinische Sektionen?

Zu Frage 3:

Die beiden rechtsmedizinischen Institute wurden nochmals angefragt.

Das Institut für Rechtsmedizin am Universitätsklinikum in Homburg teilt lediglich Angaben für die Jahre 2014 und 2015 mit:

2014	131
2015	127

Rechtsmedizin am Klinikum Saarbrücken (REMAKS)
2011-2015 129 insgesamt

Wie verteilen sich die in der Antwort zu Frage 6 genannten Fallzahlen auf die einzelnen Jahre 2011, 2012, 2013, 2014 und 2015?

Zu Frage 4:

Auf Anfrage teilt die Vollzugspolizei Folgendes mit:

Die Fallzahlen für das „klassische Todesermittlungsverfahren“ verteilen sich wie folgt:

2011	527
2012	573
2013	617
2014	652
2015	708

Daneben wurden noch Ermittlungsverfahren bei Verkehrsunfällen durchgeführt:

2011	41
2012	37
2013	39
2014	29
2015	31

In der Bearbeitung der ursprünglichen Anfrage wurden die von der Staatsanwaltschaft erfassten 3.201 Todesermittlungsverfahren dokumentiert.

Aufgrund einer neuen Anfrage wurden von der Staatsanwaltschaft folgende Ermittlungsverfahren mitgeteilt:

2011	490
2012	560
2013	615
2014	641
2015	676

Die gegenüber der ursprünglichen Beantwortung abweichenden Zahlen wurden von der Staatsanwaltschaft damit begründet, dass - wie in der Antwort dokumentiert - Angaben zum Zeitraum Dezember 2010 bis November 2015 übermittelt wurden.

Wie erklärt es sich die Landesregierung, dass im Zeitalter der elektronischen Datenverarbeitung gemäß der Antwort zu Frage 6 die Anzahl der rechtsmedizinischen Obduktionen vor dem Hintergrund eines (vermeintlich) hohen Personalaufwands angeblich nicht zu ermitteln sei). Wurde der Versuch unternommen, entsprechende Informationen beim hiesigen Institut für Rechtsmedizin zu erfragen?

Zu Frage 5:

Obduktionen werden im Saarland sowohl durch die Rechtsmedizin in Homburg wie auch von REMAKS in Saarbrücken durchgeführt.

Von Seiten der Institute wurde in Bezug auf die ursprüngliche Frage 6 mitgeteilt, dass keine statistisch verlässlichen Angaben bezüglich der nachgefragten Abweichungen gemacht werden können.

Auch von Seiten der Staatsanwaltschaft wurde mitgeteilt, dass im Rahmen der Todesermittlungsverfahren die Angabe, ob eine Obduktion durchgeführt wurde, nicht EDV-technisch erfasst wird. Eine Notwendigkeit für diese EDV-Erfassung ist nicht ersichtlich.

Von Seiten der Vollzugspolizei wurden anhand der jeweiligen jahresbezogenen Haushaltsrechnung die unten ausgewiesenen Zahlen ermittelt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass es zwischen Durchführung und Inrechnungstellung der Obduktion zum jeweiligen Jahreswechsel zeitliche Überschneidungen geben kann.

2011	131
2012	123
2013	183
2014	137
2015	168

Die Frage 7 zur Sicherstellung der Vergütung wurde nicht hinreichend beantwortet.

Wie sichert die Polizei die Ermittlung eines Zahlungspflichtigen und auf welchem Weg wird dem leichenschauenden Arzt diese Information übermittelt? Wie stellt sich die Praxis aus Sicht der im Saarland auf Veranlassung der Polizei mit der Leichenschau befassten Ärztinnen und Ärzte dar?

Zu Frage 6:

Primär zahlungspflichtig für Leichenschauen sind die Angehörigen als originäre Bestattungspflichtige i. S. d. § 26 Absatz 1 des Saarländischen Bestattungsgesetzes. Eine subsidiäre Zahlungsverpflichtung trifft die zuständige Ortspolizeibehörde nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes.

Wenn der Vollzugspolizei bei der Heranziehung des leichenschauenden Arztes Angehörige bereits bekannt sind, wird dem Arzt die für ihn relevante Rechnungsadresse vor Ort bekannt gegeben. Andernfalls ist Rechnungsadressat des Arztes die Ortspolizeibehörde. Diese hat aufgrund ihrer „Bestattungsveranlassungspflicht“ eine zumindest vorläufige Kostentragungspflicht; sie kann allerdings die Auslagen nach Ermittlung eines Angehörigen bei diesem wieder einfordern.

Mit Wirkung vom 1. Juni 2015 wurde zusätzlich verfügt, dass die (Vollzugs-) Polizei Adressat der ärztlichen Leistung ist, wenn aus der polizeilich beauftragten Leichenschau ein Todesermittlungsverfahren nach § 159 StPO oder die Beauftragung des Arztes durch die Polizei in einem bereits eingeleiteten Todesermittlungsverfahren erfolgt.